

Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009

4645

Gesetz über die Information und den Datenschutz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Der Lohn der oder des Beauftragten für den Datenschutz entspricht 90% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

Stellung und
Lohn

Abs. 2 wird Abs. 3.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) wurden Stellung, Kompetenzen und Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten angepasst. Zu den wichtigsten Neuerungen des auf den 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen IDG gehören die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde und deren Ausstattung mit griffigen Einwirkungsbefugnissen. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 30 Abs. 1 IDG in Verbindung mit § 31 Verordnung über die Information und den Datenschutz [IDV, LS 170.41]). Die oder der Datenschutzbeauftragte ist neu keiner Direktion, sondern administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 30 Abs. 2 IDG).

Eine Entschädigung für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wurde nicht festgelegt.

Der amtierende Datenschutzbeauftragte wurde am 30. Mai 2007 durch den Regierungsrat gewählt, das bereits bestehende Anstellungsverhältnis fortgesetzt und in das neu vorgesehene Wahlverhältnis übergeführt (RRB Nr. 783/2007). Der Kantonsrat genehmigte am 1. Oktober 2007 die Wahl (Vorlage 4409).

Im Zuge dieser Neuerungen hat sich der heutige Amtsinhaber an die Finanzdirektion gewendet und eine Begutachtung seiner Lohnreihe beantragt. Ein entsprechendes Gutachten wurde auf den 4. März 2009 erstellt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2009 leitete die Finanzdirektion den Einreichungsbericht zuständigkeitshalber an die Direktion der Justiz und des Innern weiter.

2. Um der unabhängigen Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten auch mit Blick auf die Entschädigungsfrage Rechnung zu tragen, soll die neu festzusetzende Lohnreihe ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies rechtfertigt sich auch mit Blick auf die Festlegung der Entschädigung der beiden andern selbstständigen Behörden: Im vergleichbaren Fall, bei der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle, ist der Lohn in § 5 Abs. 4 des Finanzkontrollgesetzes (LS 614) festgelegt. Ferner ist auf die Lohnfestlegung für die Ombudsperson hinzuweisen, die im Beschluss des Kantonsrates über die Bestellung des kantonalen Ombudsmanns und seiner Kanzlei vom 30. Januar 1978 ebenfalls in allgemeiner Weise erfolgte (LS 176.1). Die Festsetzung der Entschädigung der Ombudsperson wird in § 87 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) an den Kantonsrat delegiert. In systematischer Hinsicht erscheint die Ergänzung der Bestimmung zur Stellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz in § 30 IDG als sachgerecht.

3. Das Gutachten zur Einreihung der oder des Beauftragten für den Datenschutz setzt sich eingehend mit den Kriterien der vereinfachten Funktionsanalyse auseinander und kommt zum Schluss, dass eine Einreihung im Rahmen der Klasse 27 gemäss Personalverordnung als sachgerecht erscheint. Mit Rücksicht auf die unabhängige Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten wird empfohlen, eine leistungsunabhängige Lohnfestlegung vorzunehmen. Es werden zwei Varianten vorgeschlagen, wobei eine Variante einen festen Jahreslohn und eine Variante ein leistungsunabhängiges Stufenmodell vorsieht. Beim fixen Jahreslohn erscheine eine Orientierung am Bewertungsergebnis (Klasse 27) als empfehlenswert. Andererseits könne auch als Richtgrösse der Jahreslohn der Ombudsperson herangezogen werden.

a. Dem Gutachten ist darin zu folgen, dass aufgrund der unabhängigen Stellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz einer leistungsunabhängigen Lohnfestlegung der Vorzug zu geben ist. Damit die Lohnfestsetzung nicht zu einer unzulässigen Einflussnahme führt, spricht sich auch Prof. Isabelle Häner in ihrem Gutachten zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden für eine institutionalisierte Lohnfestlegung aus. Eine über Mitarbeiterbeurteilungen gesteuerte Lohnentwicklung widerspreche den Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie an die völlige Unabhängigkeit (vgl. Isabelle Häner, Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, Umsetzung am Beispiel der Datenschutzaufsicht des Kantons Zürich, Rz. 71, erschienen in: *digma*, Zeitschrift für Datenschutz und Informationssicherheit 2008).

In Anlehnung an die Regelung der Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle sowie der Ombudsperson erscheint die Festlegung eines festen Jahreslohnes als angemessen. Auf diese Weise wird an den bestehenden Regelungen angeknüpft und kein neues Lohnsystem für einen Einzelfall eingeführt.

b. Das Lohngutachten sieht den festen Jahreslohn in der Grössenordnung zwischen rund Fr. 210 000 und Fr. 260 000 und empfiehlt eine Einreihung in Lohnklasse 27. Die Mitte der Bandbreite liegt bei Fr. 230 000, was einer Einreihung in Lohnklasse 27, Leistungsstufe 4, entspricht. Ein Vergleich mit dem Jahreslohn der Ombudsperson erübrigt sich, da die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nur bedingt vergleichbar sind. Mit Blick auf die Regelung bei der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle rechtfertigt es sich, den Lohn der oder des Beauftragten für Datenschutz entsprechend dem Höchstbetrag einer Lohnklasse festzulegen. Der Höchstbetrag der Lohnklasse 27 entspricht rund Fr. 240 000.

Da das Lohnsystem auf Verordnungsstufe geregelt ist und somit schneller geändert werden kann, rechtfertigt es sich aus gesetzgebungstechnischer Sicht, wie bei der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle am Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der Angestellten anzuknüpfen. Dieser Betrag ist um 10% zu verringern, sodass die Höchsteinreihung in Lohnklasse 27 nicht überschritten wird.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass für die Stelle der oder des Beauftragten für den Datenschutz ein fester Lohn von 90% der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten festzulegen ist.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi